

GROSSER RAT

GR.20.324

VORSTOSS

Postulat Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau (Sprecherin), Lelia Hunziker, SP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 8. Dezember 2020 betreffend genügend kantonale Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die personelle Dotierung des kantonalen Arbeitsinspektorats zu überprüfen und ob mit den jetzigen Ressourcen eine genügende Anzahl Kontrollen im Bereich Gesundheitsschutz gewährleistet ist. Bei einer festgestellten Unterdotierung soll der Regierungsrat eine Anpassung des Stellenplans vornehmen.

Begründung:

Der dritthäufigste Ansteckungsort mit dem Coronavirus ist der Arbeitsplatz¹. Dieses Ergebnis verdeutlicht, wie wichtig die bestehenden Corona-Schutzmassnahmen in den Betrieben sind und wie wichtig es ist, dass die Einhaltung von den Aufsichtsbehörden kontrolliert wird. Eine eben erschienene Studie zeigt, dass im Bereich der Kontrolle des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz die kantonalen Inspektorate personell unterdotiert sind.² Die in der Schweiz ungenügende Anzahl Kontrollen im Bereich Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz lassen sich vor allem auf eine Unterdotierung bei den kantonalen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zurückzuführen, wie nachfolgende Zahlen bestätigen.

Kanton	Personen	Stellenpro-zente	Arbeitnehmer/innen im Kanton	Anzahl Arbeit-nehmer/innen auf Vollzeit-stelle	Abweichen von ILO Vorgaben in Stellenprozenten
AG	10	840	296'339	35'278	2'123
AI	1	30	6'217	20'723	32
AR	2	110	22'265	20'241	112
BE	16	1'460	437'653	29'976	2'917
BL	8	430	115'433	26'845	724
BS	8	680	78'938	11'609	109
FR	7	530	136'520	25'758	835
GE	22	1'595	179'743	11'269	202
GL	2	100	16'326	16'326	63
GR	5	450	81'124	18'028	361
JU	3	240	27'568	11'487	35

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-02-08-2020.html>

² Lukas Schaub/Luca Cirigliano, Die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Effektivität der kantonalen Arbeitsinspektorate: Analyse und Forderungen unter besonderer Berücksichtigung der ILO-Konvention Nr. 81, ARV/DTA 2020, S. 183 ff.

LU	10	800	177'514	22'189	975
NE	10	800	69'366	8'671	Kein Abweichen
NW	1	75	18'010	24'013	105
OW	2	160	16'734	10'459	7
SG	9	900	213'292	23'699	1'233
SH	3	150	66'450	44'300	516
SO	8	460	115'876	25'190	699
SZ	4	310	66'450	21'435	355
TG	6	200	115'923	57'961	959
TI	11	550	121'200	22'036	662
UR	1	70	15'205	21'721	82
VD	29	1'500	318'104	21'207	1'681
VS	9	520	137'618	26'465	856
ZG	5	245	54'262	22'148	298
ZH	29	2'250	670'198	29'787	4'452
Total	221	15'455	3'540'573	22'909	19'951

Die Studie zeigt, dass der Kanton Aargau bei 296'339 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über 10 Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren bei 840 Stellenprozenten, also 8.4 Vollzeitstellen, aufweist. In der Schweiz verfügen die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zusammengenommen über 155 Vollzeitstellen, in Relation zu 3'540'573 Arbeitnehmern. Diese Werte entsprechen weder den völkerrechtlichen Anforderungen der ILO-Konvention (Internationale Arbeitsorganisation) Nr. 81– welche von der Schweiz ratifiziert wurde³ und seit dem 13. Juli 1950 in Kraft ist – noch dem Arbeitsetz, die jeweils die Implementierung eines effektiven staatlichen Aufsichtssystems im Bereich Arbeitsschutzrecht vorschreiben. Dies bereits unabhängig von der Covid-10-Pandemie.

Noch gravierender sind diese Zahlen, angesichts dessen, dass auch der Bundesrat und das BAG (Bundesamt für Gesundheit), die Vollzugsbehörden des ArG (Arbeitsetz), zur einer verstärkten Kontrolle der Präventionsmassnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden gemäss Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage auffordern.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass gut ausgebildete Aufsichtspersonen in einer für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben genügenden Zahl eingesetzt werden (Art. 79 Abs. 2 lit. a ArGV 1, Art. 10 ILO-Konvention Nr. 81). Die Fachgremien und der Verwaltungsrat der ILO haben die nach Art. 10 ILO-Konvention Nr. 81 notwendige Anzahl von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren numerisch auf eine bzw. einen pro 10'000 Arbeitnehmende zur Bestimmung eines sicheren Arbeitsumfeldes konkretisiert.

Während der Covid-Pandemie haben die Kantone wie alle staatlichen Behörden auch eine Schutzpflicht gegenüber Arbeitnehmenden, insbesondere besonders gefährdeten Arbeitnehmenden. Der Bund hat nun die Finanzierung der Covid-Kontrollen übernommen, siehe Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Gesetz. Art. 79 Abs. 3 ArGV 1 vermittelt dem SECO überdies die Kompetenz, den Kantonen in Form von "Richtlinien" konkrete Vorgaben betreffend die Anzahl der zu beschäftigenden Aufsichtspersonen pro Kanton in Abhängigkeit der Anzahl Betriebe und der zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben sowie ihrer Komplexität zu machen.

³ Internationales Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (ILO-Konvention; SR 0.822.719.1).